

total normal

Behinderte Menschen am Arbeitsplatz

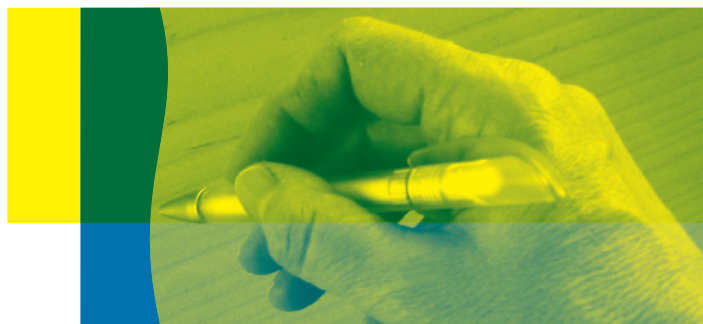
NIEMAND IST PERFEKT

Was heißt behindert oder schwerbehindert?

Dem Gesetz nach gelten Menschen als behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beeinträchtigung angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Diese wird in „Grad der Behinderung“ (GdB) von 10 bis 100 ausgedrückt. Schwerbehindert ist, wer einen GdB von mindestens 50 hat.

In Deutschland leben offiziell etwa 7 Millionen schwerbehinderte Menschen. Hinzu kommen etwa 1,6 Millionen mit einem GdB zwischen 20 und 40 sowie eine statistisch nicht erfasste Zahl von Menschen, die trotz ihrer Einschränkungen keine Feststellung der Behinderung beantragt haben und keine entsprechenden Sozialleistungen beziehen. Insgesamt sind nach Schätzungen rund 10 % der Gesamtbevölkerung behindert.

Viele stellen sich unter behinderten Menschen Rollstuhlfahrer oder Blinde vor. Es führen aber vor allem Erkrankungen der inneren Organe und der Wirbelsäule dazu, dass jemand behindert wird. Die wenigsten Betroffenen werden mit einer Behinderung geboren. 96 % aller Behinderungen treten im Lauf des Lebens auf, überwiegend durch körperliche oder seelische Erkrankungen, weniger durch Unfälle oder Berufskrankheiten. Der Grad der Behinderung ist ein Maß für die Beeinträchtigung körperlicher Funktion, geistiger Fähigkeit oder seelischer Gesundheit mit Auswirkungen in verschiedenen Lebensbereichen. Er sagt nichts über die Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz aus und ist unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf.



Wie wird eine Behinderung festgestellt?

Viele Menschen werden von Ärzten, in Rehabilitationseinrichtungen oder in Selbsthilfegruppen auf die Möglichkeit hingewiesen, die Behinderung amtlich feststellen zu lassen. Dazu genügt ein Antrag bei der Versorgungsbehörde am Wohnort. Diese holt Befundberichte von behandelnden Ärzten, Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen usw. ein und legt in einem Bescheid den Grad der Behinderung (GdB) fest. Menschen mit einem GdB von mindestens 50 sind schwerbehindert und können einen Schwerbehindertenausweis erhalten. Vom Zeitpunkt der Antragstellung an gilt für diese – mit wenigen Ausnahmen – der besondere Schutz des Sozialgesetzbuches IX, in dem u. a. die Rechte der schwerbehinderten Menschen geregelt sind.

Was heißt Gleichstellung?

Behinderte Menschen mit einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 30, sollen schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Lernbehinderte Jugendliche können – auch mit einem Grad der Behinderung unter 30 – während der Zeit ihrer Ausbildung den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden. Der Antrag muss bei der Agentur für Arbeit am Wohnort gestellt werden. Gleichgestellte behinderte Menschen haben die selben Rechte wie schwerbehinderte Menschen mit Ausnahme des Zusatzurlaubs, der Fahrtkostenermäßigung und der vorgezogenen Rentenberechtigung.



Arbeitnehmerkammer
Bremen

In Kooperation mit dem Versorgungsamt – Integrationsamt –

„gesundheit!“

Wofür ist ein Schwerbehindertenausweis notwendig?

Der Ausweis dient als Nachweis für die Schwerbehinderung. Er dokumentiert die Geltungsdauer, den GdB und manchmal besondere Merkmale wie „Bl“ für blinde oder „aG“ für außergewöhnlich gehbehinderte Menschen.

Der Schwerbehindertenausweis ist auch die Voraussetzung, um Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen zu können. Dazu gehören u.a. Steuerermäßigungen und Parkerleichterungen, Fahrtkostenermäßigungen im öffentlichen Personenverkehr, Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht. Diese Erleichterungen sollen keine Vorteile verschaffen. Sie sind ein Ausgleich für spezielle behinderungsbedingte Nachteile.

Schwerbehinderung und Arbeit – wie geht das?

In einer Zeit, in der die Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt ohnehin für viele Erwerbstätige schwierig sind, ist es besonders wichtig, Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zu schaffen, zu gestalten und zu sichern.

Deshalb gibt es eine Beschäftigungspflicht für öffentliche und private Arbeitgeber. Wenn diese über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, müssen sie 5 % ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzen, andernfalls eine Ausgleichsabgabe zahlen. Trotzdem ist die Arbeitslosenquote bei schwerbehinderten Menschen bundesweit höher als im Durchschnitt.

Gründe dafür könnten sein, dass Arbeitgeber immer noch falsche Vorstellungen von der Leistungsfähigkeit schwerbehinderter Menschen haben. Häufig fehlen auch Informationen über mögliche Hilfen zu deren Eingliederung und Beschäftigung. Aber auch die Betroffenen selbst kennen oft ihre Rechte oder Möglichkeiten nicht oder wissen nicht, an wen sie sich wenden können, wenn sie eine geeignete Arbeit suchen oder Schwierigkeiten am Arbeitsplatz haben.

Offenbarungspflicht

Muss ich meinem Arbeitgeber mitteilen, dass ich schwerbehindert oder den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt bin?

- ▶ Nach neuester Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) müssen Sie bei der Einstellung eine Frage nach der Schwerbehinderung oder Gleichstellung nicht mehr beantworten. Wenn Sie aber die vorgesehene Arbeit wegen Ihrer Behinderung nicht leisten können, müssen Sie das auch weiterhin von sich aus angeben.
- ▶ Wenn Sie im Lauf Ihres Arbeitslebens eine Schwerbehinderung feststellen lassen, Ihre Arbeit aber problemlos weitermachen können, müssen Sie das nicht automatisch dem Arbeitgeber mitteilen. Wenn Sie besondere Hilfen an Ihrem Arbeitsplatz brauchen oder von Kündigung bedroht sind, ist es jedoch notwendig, dies zu tun.

Lassen Sie sich beraten und informieren Sie sich über Ihre Rechte, Pflichten und Möglichkeiten. Bitte denken Sie auch daran, dass Ihr Arbeitgeber vielleicht Ausgleichsabgabe sparen kann, wenn Sie ihm mitteilen, dass Sie schwerbehindert oder gleichgestellt sind.

Prävention im Betrieb –

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Der Schutz der Gesundheit gehört zu den Pflichten der Arbeitgeber. Dies gilt auch für schwerbehinderte Menschen. So müssen Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Prävention frühzeitig das Integrationsteam und das Integrationsamt einschalten, wenn der Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Mitarbeiters krankheits-, verhaltens- oder betriebsbedingt gefährdet ist. Dabei sollen alle Hilfen ausgeschöpft werden, um Schwierigkeiten zu beseitigen und eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu vermeiden. Wenn es erforderlich ist, wird der Betriebsarzt / die Betriebsärztin hinzugezogen.

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, mit Zustimmung und Beteiligung der Betroffenen im Rahmen eines gezielten Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) alle Möglichkeiten zu klären, wie einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Arbeitgeber können bei der Einführung eines BEM durch Prämien oder einen Bonus gefördert werden.

Schwerbehinderte Menschen haben ihrem Arbeitgeber gegenüber Anspruch auf

- ▶ Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse verwerten und weiterentwickeln können,
- ▶ bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
- ▶ Erleichterungen in zumutbarem Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen der beruflichen Bildung,
- ▶ behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätte, Gestaltung des Arbeitsplatzes, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit,
- ▶ Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen,
- ▶ Teilzeitbeschäftigung, wenn dies wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist.

Wenn Arbeitgeber diese Verpflichtungen allein nicht erfüllen können, ist eine beratende und/oder finanzielle Unterstützung durch die Rehabilitationsträger und durch das Integrationsamt möglich.

Viele schwerbehinderte Menschen arbeiten ein Leben lang, ohne dass es jemandem auffällt, dass sie eine körperliche oder seelische Beeinträchtigung haben.



An wen können sich schwerbehinderte Menschen im Betrieb wenden?

Sind in einem Betrieb mindestens fünf Schwerbehinderte beschäftigt, wird eine Schwerbehindertenvertretung gewählt. An sie und/oder gegebenenfalls an den Betriebs- oder Personalrat können sich schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wenden, wenn innerbetrieblich Fragen zu klären sind, die mit dem Arbeitsplatz zu tun haben. Die Interessenvertretung achtet auch darauf, dass Gesetze, Verordnungen und Tarifverträge eingehalten werden und der Arbeitsschutz beachtet wird.

Das Integrationsteam

In vielen Betrieben gibt es Integrationsteams, die sich aus der Schwerbehindertenvertretung, dem Betriebs- oder Personalrat und dem Beauftragten des Arbeitgebers für die schwerbehinderten Menschen zusammensetzen. Die Schwerbehindertenvertretung und die Interessenvertretung schließen mit dem Arbeitgeber eine verbindliche Integrationsvereinbarung ab. Sie regelt besondere betriebsbezogene Aspekte der Beschäftigung schwerbehinderter Mitarbeiter/innen und fördert und verbessert so die Teilhabe am Arbeitsleben.

Was kann das Integrationsamt leisten?

Wenn spezielle Hilfen oder zusätzliche Beratung notwendig werden, kann das Integrationsamt unterstützend hinzugezogen werden. In Bremen ist das Integrationsamt ein Teil des Versorgungsamts bei der senatorischen Behörde für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. In Bremerhaven gibt es das Amt für Menschen mit Behinderung beim Magistrat. Diese Einrichtungen sind zuständig für schwerbehinderte Menschen, die – unabhängig von ihrem Wohnort – ihren Arbeitsplatz in Bremen oder Bremerhaven haben.

Das Integrationsamt steht als Partner Arbeitgebern, schwerbehinderten Beschäftigten und dem betrieblichen Integrationsteam zur Seite. Ziel ist es, Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen

- ▶ **zugänglich zu machen:** Es unterstützt Arbeitgeber bei der Ausbildung behinderter Jugendlicher, durch Technische Beratung und finanzielle Hilfen bei der Ausstattung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze und leistet berufsbegleitende Hilfe.
- ▶ **behinderungsgerecht zu gestalten:** Es berät Arbeitgeber und schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und kann – wenn kein Rehabilitationsträger zuständig ist – für die Ausstattung von Arbeitsplätzen mit speziellen Hilfsmitteln oder für Arbeitsassistenten Geld zahlen.
- ▶ **zu erhalten:** Hier spielen die betriebliche Prävention und das BEM eine große Rolle. Auch auf den besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen wird geachtet. Betriebe können bei der Erstellung von Integrationsvereinbarungen beraten werden.

Das Integrationsamt führt kostenlose Informations- und Schulungsveranstaltungen für Integrationsteams durch. Finanziert werden die Leistungen des Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben kann das Integrationsamt Integrationsprojekte fördern und den **Integrationsfachdienst** beauftragen, der auch für die Rehabilitationsträger arbeitet.

In seinem **Fachbereich „Vermittlung“** berät er arbeitssuchende Menschen mit Behinderung bei der Suche und Auswahl eines geeigneten Arbeitsplatzes, unterstützt sie bei der Vermittlung und Einarbeitung sowie beim Übergang von der Schule in den Beruf. Er steht Arbeitgebern auch als Ansprechpartner für Informationen zu Beratungs- und Hilfeleistungen zur Verfügung.

Der **Fachbereich „Berufsbegleitung“** unterstützt schwerbehinderte Beschäftigte, deren Arbeitgeber, das Integrationsteam und andere Kolleginnen und Kollegen bei

- ▶ Gefährdung des Arbeitsplatzes,
- ▶ Konflikten mit Vorgesetzten und Kolleg/innen,
- ▶ Über- und Unterforderung,
- ▶ Leistungsschwankungen,
- ▶ Veränderungen im Arbeitsbereich oder Planung von beruflichen Perspektiven,
- ▶ beruflichem Wiedereinstieg (z.B. nach langer Erkrankung, Elternzeit) usw.

Der **„Integrationsfachdienst für hörgeschädigte Menschen“** unterstützt gehörlose und schwerhörige Menschen. Zusätzlich berät er sie bei Kommunikationsproblemen am Arbeitsplatz und bei der behinderungsgerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes.

Können schwerbehinderte Menschen gekündigt werden?

Für schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen besteht ein besonderer Kündigungsschutz. Hier benötigt der Arbeitgeber ab einer sechsmonatigen Betriebszugehörigkeit bei einer beabsichtigten Kündigung die vorherige Zustimmung des zuständigen Integrationsamtes. Er stellt dafür einen Antrag. Das Integrationsamt wägt bei der Entscheidung die Interessen des Arbeitgebers, seinen Betrieb wirtschaftlich führen zu können, gegenüber den Interessen des schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen, seinen Arbeitsplatz zu erhalten, ab. Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in können gegen die Entscheidung des Integrationsamtes Widerspruch einlegen.

Schwerbehindert = erwerbsgemindert?

Die Feststellung, ob Versicherte erwerbsgemindert sind und damit Anspruch auf eine entsprechende Rente haben, erfolgt unabhängig von einer Schwerbehinderung. Eine anerkannte Schwerbehinderung bedeutet wiederum nicht zwingend, dass eine teilweise bzw. volle Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit vorliegt.

Alters- und Erwerbsminderungsrente

Für schwerbehinderte Menschen gelten besondere Regelungen bei Erwerbsminderungs- und Altersrenten. Bei allen Renten gilt: Es sind bestimmte Voraussetzungen notwendig, es gibt Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen. Es ist sinnvoll, sich bei der Deutschen Rentenversicherung beraten zu lassen.

Bitte nicht verwechseln:

Das **Versorgungsamt / die Versorgungsbehörde** stellt auf Antrag die Behinderung fest, bescheinigt die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen und zahlt im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts u.a. Versorgungsrenten und Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Das **Integrationsamt** steht Arbeitgebern, Integrationsteam und schwerbehinderten Beschäftigten als Ansprechpartner für die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben zur Verfügung, ist als Behörde für den besonderen Kündigungsschutz sowie für die Erhebung der Ausgleichsabgabe zuständig und führt Informations- und Schulungsmaßnahmen durch. In Bremerhaven gibt es das „Amt für Menschen mit Behinderung“.

Der **Integrationsfachdienst** arbeitet im Auftrag der Rehabilitationsträger und des Integrationsamtes. Im Fachbereich „Vermittlung“ berät er arbeitssuchende Menschen mit Behinderung bei der Suche und Auswahl eines geeigneten Arbeitsplatzes, unterstützt sie bei der Vermittlung und Einarbeitung und steht Arbeitgebern als Ansprechpartner für Informationen zu Beratungs- und Hilfeleistungen zur Verfügung. Im Fachbereich „Berufsbegleitung“ leistet er Hilfe bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz und kümmert sich in einem zusätzlichen berufsbegleitenden Dienst um die speziellen Bedürfnisse von hörgeschädigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Das **Integrationsteam** besteht aus der Schwerbehindertenvertretung, dem Betriebs- oder Personalrat und dem Beauftragten des Arbeitgebers. Es kümmert sich in Betrieben und Verwaltungen um die Belange schwerbehinderter Menschen und achtet darauf, dass Gesetze, Verordnungen und Tarifverträge eingehalten und die Vorschriften des Arbeitsschutzes beachtet werden.

Zum guten Schluss

Menschen mit Behinderungen haben auch in unserer von Leistungs- und Konkurrenzdruck geprägten Gesellschaft ihren festen Platz und führen überwiegend ein selbstbestimmtes und erfülltes Leben. Das Sozialgesetzbuch IX schafft die Grundlage dafür. Lassen Sie sich beraten, stellen Sie Fragen, informieren Sie sich umfassend. Scheuen Sie sich nicht, Ihre Rechte in Anspruch zu nehmen, damit Sie auch nach Erkrankungen oder Lebenskrisen Ihr Leben privat und am Arbeitsplatz meistern können.

Weitere Informationen

Bremen

Versorgungsamt

Friedrich-Rauers-Str. 26, 28195 Bremen
Tel. 0421 / 361 5541, Fax 0421 / 361 5326

Versorgungsamt – Integrationsamt –

Doventorscontrescarpe 172, Block D, 28195 Bremen
Tel. 0421 / 361 5138, Fax 0421 / 361 55 02
office@versorgungsamt.bremen.de
www.bremen.de/Integrationsamt-1544743
www.integrationsaemter.de

Integrationsfachdienst Bremen

Waller Heerstr. 105, 28219 Bremen, info@ifd-bremen.de
Fachbereich Vermittlung: Tel. 0421 / 277 52 10, Fax 277 52 20
Fachbereich Berufsbegleitung: Tel. 0421 / 277 52 00, Fax 277 52 22
Fachbereich für hörgeschädigte Menschen:
Tel. 0421 / 277 52 00, Fax 277 52 20, Bildtelefon 0421 / 277 52 24

Bremerhaven

Amt für Menschen mit Behinderung Bremerhaven

Hinrich-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 4, 27576 Bremerhaven
Tel. 0471 / 590 22 57, Fax 0471 / 590 21 41
Amtfuermenschenmitbehinderung@magistrat.bremerhaven.de
www.bremerhaven.de

Integrationsfachdienst Bremerhaven

Hans-Böckler-Straße 67, 27578 Bremerhaven
Tel. 0471 / 6 99 95 25, Fax 0471 / 5 55 67, ifd@eww-wfb.de

Rechtsberatung der Arbeitnehmerkammer Bremen

Geschäftsstelle Bremen:
Bürgerstr. 1, 28195 Bremen, Tel. 0421 / 36 30 1-0
Geschäftsstelle Bremen-Nord:
Lindenstr. 8, 28755 Bremen, Tel. 0421 / 66 95 00
Geschäftsstelle Bremerhaven:
Friedrich-Ebert-Str. 3, 27570 Bremerhaven, Tel. 0471 / 92 23 50

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse, der Deutschen Rentenversicherung, den Trägern der Rehabilitation und der gemeinsamen Servicestellen. Adressen und Informationen bietet auch das Internetportal des Bremer Netzwerkes Arbeit und Gesundheit unter www.auge-bremen.de



Arbeitnehmerkammer
Bremen

„gesundheit!“

> Impressum

Behinderte
Menschen am
Arbeitsplatz

3. überarbeitete
Auflage 17/2011
Februar 2011

Autorin:
Andrea Schuller

„gesundheit!“ wird herausgegeben von der Arbeitnehmerkammer Bremen und erscheint unregelmäßig. „gesundheit!“ gibt Gesundheitstipps und informiert Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über Themen und aktuelle Entwicklungen in der Gesundheitspolitik, die die Mitglieder der Arbeitnehmerkammer betreffen. Kammermitglieder mit KammerCard erhalten „gesundheit!“ kostenlos bei allen Geschäftsstellen der Arbeitnehmerkammer. Wenn Sie weitere Informationen wünschen, rufen Sie uns an: Arbeitsschutz- und Gesundheitspolitik: Barbara Reuhl 0421 / 363 01-991, Carola Bury 0421 / 363 01-990
Arbeitnehmerkammer Bremen, Bürgerstraße 1, 28195 Bremen
gesund@arbeitnehmerkammer.de, www.arbeitnehmerkammer.de
Nachdruck nur mit Genehmigung der Arbeitnehmerkammer Bremen

Weitere Titel dieser Reihe

- ▶ **Mobbing – was tun?**
 - ▶ **gut sehen und Bildschirmarbeit**
 - ▶ **Burn-out – ausgebrannt**
 - ▶ **Sommerhitze in Arbeitsräumen**
 - ▶ **Sonne und Hitze – Arbeiten im Freien**
 - ▶ **Hautschutz im Beruf**
 - ▶ **Bildschirmarbeitsverordnung**
 - ▶ **Hören und Lärm im Beruf**
 - ▶ **Rücken***
 - ▶ **Mutter-Kind-Kur***
 - ▶ **Am Arbeitsplatz: nüchtern.**
 - ▶ **Arbeitsweg**
 - ▶ **Stimmbelastungen im Beruf**
 - ▶ **Stress abbauen**
 - ▶ **Zuzahlungen und Belastungsgrenzen**
 - ▶ **Ernährungstipps für Berufstätige**
 - ▶ **Beruf und Pflege vereinbaren**
 - ▶ **und weitere aktuelle Themen**
- * auch in russischer Sprache
- Alle Infos auch als PDF unter:
www.arbeitnehmerkammer.de/gesundheits